



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (EV TabPG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. Oktober 2024 trat das neue Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) und die entsprechende Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV; SR 818.321) in Kraft.

Mit dem TabPG und der TabPV sollen die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums geschützt werden. Das TabPG und die TabPV umfassen Verkaufs- und Werbevorschriften wie auch Meldepflichten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Neu gilt unter anderem Folgendes:

- Für alle vom TabPG erfassten Produkte gilt ein Abgabealter von 18 Jahren.
- Werbeplakate auf öffentlichem oder privatem Grund sind verboten, wenn diese von öffentlichem Grund eingesehen werden können. Auch im öffentlichen Verkehr, in öffentlichen Gebäuden, in Kinos oder auf Sportplätzen ist Werbung nicht mehr erlaubt.
- Die Verkaufsförderung wird eingeschränkt. Produkte dürfen nicht kostenlos abgegeben werden und Wettbewerbe mit Geschenken sind untersagt. Bei Veranstaltungen mit internationalem Charakter oder bei Veranstaltungen für ein minderjähriges Publikum ist Sponsoring verboten.
- Zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten durch die Verkaufsstellen sind Testkäufe ein bewährtes Mittel. Die Ergebnisse eines Testkaufs können in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren verwendet werden.
- Die Warnhinweise auf den Produkten wurden überarbeitet und orientieren sich an den Texten, die in der Europäischen Union (EU) verwendet werden. Ausserdem wurden drei neue Bildserien angefertigt, die auf gerauchten Produkten verwendet werden und alternierend zum Einsatz kommen.
- Die obligatorische Meldepflicht der Produkte wird neu über die Webseite [www.tabacinfo.ch](http://www.tabacinfo.ch) erfolgen.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 TabPG vollziehen die Kantone das TabPG, soweit nicht der Bund zuständig ist. Konkret nehmen das TabPG und die TabPV die Kantone in folgenden Bereichen in die Pflicht:

1. Durchführung von Laboranalysen i.S.v. Art. 30 Abs. 3 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 TabPG;
2. Durchführung von Kontrollen i.S.v. Art. 35 TabPG i.V.m. Art. 30 TabPV. Die Kontrollen betreffen
  - a) die Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und der TabPV,
  - b) die Einhaltung der Verbote der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings

- für diese Produkte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und
- c) die Einhaltung der Pflicht zur Selbstkontrolle und der Informationspflicht durch die Unternehmen [Art. 30 Abs. 2 TabPV]);
3. Durchführung von Testkäufen betreffend Tabakprodukte und elektronische Zigaretten nach Art. 24 TabPG;
  4. Marktüberwachung und Kontrolle der Werbung nach Art. 37 TabPG;
  5. Bestimmung der zuständigen kantonalen Behörde zur Entgegennahme von Meldungen betreffend Feststellungen nach Art. 28 TabPG (Meldungen bei schädlichen Produkten; vgl. dazu auch Art. 28 TabPV);
  6. Information der Öffentlichkeit nach Art. 36 TabPG;
  7. Erlass von Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug (vgl. Art. 35 Abs. 3 TabPG);
  8. Strafverfolgung (vgl. Art. 48 Abs. 1 TabPG).

Die bundesrechtliche Gesetzgebung regelt materiell sehr umfassend und detailliert, welche Vorgaben im Bereich Tabakprodukte und elektronische Zigaretten schweizweit gelten. Vor diesem Hintergrund müssen im unterbreiteten Entwurf einer Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten nur noch die innerkantonale Zuständigkeit sowie die administrativen Rahmenbedingungen (Gebühren, Verfahrensrecht) für den kantonalen Vollzug festgelegt werden. Die Einführungsverordnung umfasst dementsprechend nur wenige Artikel.

Mit der Einführung des TabPG und der TabPV wurde unter anderem auch das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) geändert. Insbesondere wurde es um einen neuen Art. 14a ergänzt, welcher die rechtliche Grundlage für Alkoholttestkäufe schafft und die Verwertung der durch Testkäufe gewonnen Erkenntnisse in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren ermöglicht. Des Weiteren wurde mit dem Inkrafttreten des TabPG und der TabPV der Geltungsbereich des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) angepasst und auf Tabakprodukte zum Erhitzen sowie auf elektronische Zigaretten ausgedehnt. In all diesen Bereichen besteht innerkantonale kein Bedarf für eine Neuregelung der Zuständigkeiten.

## **2. Vernehmlassung**

Da es sich somit beim vorliegenden Erlass um einen reinen Vollzugserlass von Bundesrecht handelt, hat die Standeskommission auf eine Vernehmlassung verzichtet und dieses Geschäft direkt dem Grossen Rat zur Prüfung und Verabschiedung weitergeleitet.

## **3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 1 Kantonale Vollzugsbehörden*

Unter dem Namen «Interkantonales Labor» haben die Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und Schaffhausen gemeinsam eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz und Laborbetrieb in Schaffhausen errichtet. Das Interkantonale Labor (kurz IKL) vollzieht in den drei Trägerkantonen das Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht sowie das Chemikalienrecht. Für den Kanton Schaffhausen übernimmt das IKL des Weiteren auch zusätzliche Aufgaben aus dem Vollzug des eidgenössischen Umweltschutz-, Gastgewerbe- und Handelsreisendenrecht

Tabakprodukte wurden vor Inkrafttreten der bundesrechtlichen Tabakproduktegesetzgebung im

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) geregelt. Aus diesem Grund macht es Sinn, das IKL – welches für den Kanton die Lebensmittelgesetzgebung vollzieht - als zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten zu bestimmen. Auch die anderen Trägerkantone, Appenzell A.Rh. und Schaffhausen, planen den Erlass entsprechender Vollzugsbestimmungen. Dass die thematische Angliederung beim Interkantonalen Labor Sinn macht, zeigt auch das Beispiel anderer Kantone (z.B. Zürich), welche diese Aufgabe bereits gesetzlich an ihre kantonalen Labore übertragen haben. Damit ist das IKL für alle Aufgaben in den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 genannten Bereichen zuständig.

Die Testkäufe sollen - wie auch beim Alkohol - durch das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell durchgeführt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

#### *Art. 2 Verfahren und Rechtsschutz*

Das Verfahren des Interkantonalen Labors sowie das Rechtsmittelverfahren gegen seine Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG; GS 172.600).

#### *Art. 3 Gebühren*

Der Standeskommission soll die Befugnis delegiert werden die Gebühren für die Tätigkeit des Interkantonalen Labors zu regeln. In Aussicht gestellt wird, dass der bereits bestehende Gebührentarif für das Interkantonale Labor im Bereich des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung (Standeskommissionbeschluss über den Gebührentarif für das Interkantonale Labor [StKB Laborgebühren; GS 817.401]) auch auf diesen neuen Regelungsbereich erweitert und für anwendbar erklärt wird.

Allgemein gilt gestützt auf Art. 43 Abs. 1 TabPG, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen, wenn die durchgeführten Kontrollen zu keinen Beanstandungen geführt haben.

#### *Art. 4 Inkrafttreten*

Diese Einführungsverordnung soll nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (EV TabPG) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 31. März 2025

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler